

**Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes
für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden**

Vom 12. Dezember 2019

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2019 vom 19. Dezember 2019

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| § 1 Ziel der Richtlinie | 1 |
| § 2 Anspruchsberechtigte Personen | 1 |
| § 3 Antragstellung | 3 |
| § 4 Antragsbearbeitung | 3 |
| § 5 Gültigkeit | 4 |
| § 6 Inanspruchnahme von Leistungen | 4 |
| § 7 Schlussbestimmungen | 5 |
| Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass | 6 |

§ 1 Ziel der Richtlinie

(1) Der Dresden-Pass ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen und Vermögen.

(2) Der Dresden-Pass berechtigt unter anderem zum kostengünstigeren Besuch von Kultureinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden und des Freistaates Sachsen in der Stadt Dresden und dient der Legitimation bei der Inanspruchnahme von Vergünstigungen bei den in der Anlage aufgeführten Angeboten.

(3) Die Leistungen des Dresden-Passes sind stets nachrangig gegenüber anderen rechtlichen Ansprüchen, insbesondere Ansprüche aus Bundes- und Landesgesetzlichkeiten.

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

(1) Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner, die ihre einzige Wohnung oder Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Dresden haben. Die Gewährung des Dresden-Passes ist einkommens- und vermögensabhängig.

(2) Die Anspruchsberechtigung ist gegeben, wenn ein aktueller Bezug einer der nachfolgenden Sozialleistungen (Transferleistungen) vorliegt.

- a) Leistungsbeziehende nach dem 3. oder 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist,
- b) Leistungsbeziehende nach dem Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist,
- c) Leistungsbeziehende nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist und für alle nach § 6 WoGG zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder,
- d) Leistungsbeziehende nach dem § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist, einschließlich aller in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Mitglieder,
- e) Leistungsbeziehende nach den §§ 39, 40 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, sofern die Leistungen des Dresden-Passes nicht mit dem Leistungskatalog des SGB VIII gedeckt werden und den Leistungsbeziehenden nur einen Barbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse gewährt wird, oder
- f) Leistungsbeziehende nach dem §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541; 2019 I 162) geändert worden ist.

(3) Kinder, welche in Bedarfsgemeinschaft oder Einstandsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, in denen nur die Eltern Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen, erhalten auch einen Dresden-Pass.

§ 3 Antragstellung

(1) Antragsberechtigt ist jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner der Landeshauptstadt Dresden. Bei minderjährige Kinder sind die gesetzliche Vertreter/-innen oder Personen-Sorgeberechtigte und für Betreute unter Vorlage der Betreuungsvollmacht die gerichtlich eingesetzten Betreuer/-innen zur Antragstellung berechtigt.

(2) Der formgebundene Antrag ist gegenüber der Landeshauptstadt Dresden zu stellen.

(3) Antragstellende Personen sind berechtigt, für weitere in ihrer Bedarfsgemeinschaft/Einstandsgemeinschaft bzw. Haushalt lebende Angehörige (Erwachsene und Minderjährige einschließlich eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Partnerin und eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Partner) den Dresden-Pass zu beantragen.

(4) Antragstellende Personen sind verpflichtet alle für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen im zuständigen Sachgebiet vorzulegen. Dazu zählen insbesondere:

1. bei Empfängerinnen und Empfängern von Transferleistungen
 - a) das ausgefüllte Antragsformular,
 - b) der aktuelle Bewilligungsbescheid über die in Anspruch genommenen Leistungen nach § 2 Abs. 2,
 - c) ein aktuelles Passbild je beantragtem Pass,
 - d) ein aktuelles Personaldokument, die Meldebescheinigung oder der Aufenthaltstitel.
2. bei anspruchsberechtigten Kindern im Sinne des § 2 Abs. 3 neben dem ausgefüllten Antragsformular, dem Passbild und dem aktuellen Personaldokument bzw. der Meldebescheinigung oder dem Aufenthaltstitel der Nachweis über den Ausschluss von Transferleistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG.

§ 4 Antragsbearbeitung

(1) Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bearbeitet die Anträge nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen. Bei positiver Entscheidung werden die beantragten Dresden-Pässe ausgestellt (Bewilligung). Der Dresden-Pass ist nummeriert und trägt das Datum der Ausstellung und des Ablaufs der Gültigkeit. Für den Fall einer Ablehnung des Antrages wird ein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung erlassen.

(2) Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, alle Veränderungen hinsichtlich ihrer finanziellen Situation (z. B. Wegfall der Transferleistungen) sowie weiterer Sachverhalte, die für die Anspruchsberechtigung bedeutsam sein könnten (z. B. Aufgabe des Hauptwohnsitzes bzw. der einzigen Wohnung in Dresden), dem Sozialamt anzuzeigen. Das Sozialamt prüft nach Anzeige der Veränderung die Anspruchsberechtigung erneut.

§ 5 Gültigkeit

(1) Der Gültigkeitszeitraum wird an die Dauer des Bezuges der Leistungen nach § 2 Abs. 2 angelehnt und beträgt in der Regel ein Jahr. Dies gilt nicht bei nur vorübergehender Notlage der antragstellenden Person, insbesondere wenn der Bewilligungszeitraum der Transferleistung weniger als ein halbes Jahr beträgt. Bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen kann der Gültigkeitszeitraum des Dresden-Passes auf Antrag um jeweils längstens ein Jahr verlängert werden.

(2) Der Dresden-Pass gilt ab dem Tag der Ausstellung. Alle mit dem Dresden-Pass verbundenen Angebote können erst ab dem Tag der Ausstellung und bei Vorlage des Dresden-Passes in Anspruch genommen werden.

(3) Jede berechtigte Person erhält einen eigenen, auf ihren Namen ausgestellten Dresden-Pass.

(4) Der Dresden-Pass ist nicht übertragbar.

(5) Die mit dem Dresden-Pass erworbenen Fahrausweise für den öffentlichen Personennahverkehr in Dresden können nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht auch Inhaberin oder Inhaber eines Dresden-Passes sind.

(6) Die Fahrausweise für den öffentlichen Personennahverkehr werden mit dem Aufdruck „nur gültig mit Dresden-Pass“ versehen.

(7) Eine missbräuchliche Nutzung des Dresden-Passes führt zum Entzug und/oder der Versagung der Weiterbewilligung. Die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen bleibt vorbehalten.

(8) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist der Dresden-Pass dem zuständigen Sachgebiet des Sozialamtes unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6 Inanspruchnahme von Leistungen

(1) Inhaberinnen und Inhaber eines Dresden-Passes können die in der Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass aufgeführten Leistungen in Anspruch nehmen. Der Umfang der Leistungen des Dresden-Passes richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie.

(2) Die im Leistungsumfang aufgeführten Einrichtungen können zu den jeweils gültigen ermäßigten Preisen besucht werden. Rückwirkend können keine Leistungen in Anspruch genommen werden.

(3) Besteht auf Grund einer anderen öffentlich-rechtlichen Vorschrift dem Grunde nach ein Anspruch auf gleichartige Leistungen, ist die Inanspruchnahme von Leistungen nach Abschnitt 4 der Anlage „Leistungsumfang zum Dresden-Pass“ für Inhaberinnen und Inhaber eines Dresden-Passes ausgeschlossen.

(4) Auf Grundlage dieser Richtlinie erlassene Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder zurückgenommen werden, soweit sich eine Änderung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der in der Anlage aufgeführten Leistungen ergibt. Zu Unrecht gewährte Leistungen sind von den Inhaberinnen und Inhabern des Dresden-Passes zu erstatten. Die für die zuständigen Leistungsträger maßgeblichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts sowie die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen finden Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen vom 19. November 2015 außer Kraft.

Dresden, 16. Dezember 2019

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Anlage**Leistungsumfang zum Dresden-Pass****Inhaltsverzeichnis:**

- Abschnitt 1** Zuschuss zum Erwerb eines Fahrausweises für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden
- Abschnitt 2** Kostenloser Mobiler Begleitservice der Dresdner Verkehrsbetriebe (DVB) AG
- Abschnitt 3** Kostenlose Mietrechtsberatung
- Abschnitt 4** Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden
- Abschnitt 5** Ermäßigung Schülerbeförderungskosten
- Abschnitt 6** Kostenloser Ferienpass
- Abschnitt 7** Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe
- Abschnitt 8** JugendKunstschule
- Abschnitt 9** Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken
- Abschnitt 10** Kulturelle Einrichtungen

Abschnitt 1: Zuschuss zum Erwerb eines Fahrausweises für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden**1. Produkte**

(1) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes können mit vollendetem 6. Lebensjahr und Einschulung folgende Tickets (Produkte) zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel der Partner im Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) gemäß Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVO in der jeweils gültigen Fassung zu einem Sozialtarif mit folgenden Rabattstufen im Normaltarif erhalten:

Produkte Rabattstufe je Ticket

| Produkte | Preisstufe | Tarifzone | Rabattstufe je Ticket |
|------------------|-------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Bar-Monatskarten | Preisstufe A1 | Tarifzone Dresden | 25 % Ermäßigung |
| Abo-Monatskarten | Preisstufe A1 | Tarifzone Dresden | 50 % Ermäßigung |
| Abo-Monatskarten | Preisstufe B | Tarifzone Dresden und benachbarte | 50 % Ermäßigung auf Dresdner Anteil |
| 4er-Karten | Preisstufe 1-4 | je nach Anzahl | 25 % Ermäßigung |

Ein Rabatt entfällt auf die 9-Uhr-Monatskarten und 9-Uhr-Abo-Monatskarten.

Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, welche einen vorrangigen Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe nach dem BKGG, SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG haben.

(2) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes, die Leistungen nach diesem Abschnitt in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den DVB AG Auskunft über ihre Person sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätssicherung und zur statistischen Auswertung der Inanspruchnahme der Produkte nach diesem Abschnitt benötigt werden. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten gelten die jeweiligen Datenschutzbestimmungen.

2. Produkte Monatskarten

(1) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes können unter Vorlage ihres Dresden-Passes in den Serviceeinrichtungen der DVB AG die Tickets mit Sozialtarif erwerben.

(2) Die DVB AG erfassen statistisch die Dresden-Pass-Nummer der Käufer und die Anzahl sowie Art der erworbenen Tickets als Grundlage für die Rechnungslegung.

3. Produkte Abo-Monatskarten

(1) Die Abonnements werden an die Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes durch die DVB AG direkt in Form der bei der DVB AG üblichen Kundenverträge und den damit geltenden Vertragsbedingungen ausgegeben. Die Antragstellung und die Berechtigung zum Erhalt eines Dresden-Pass-Abonnements an die DVB AG sind nur mit Zustimmungs- und Gültigkeitsvermerk des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden möglich.

(2) Das Abonnement zwischen der DVB AG und den Inhaberinnen und Inhabern des Dresden-Passes wird mindestens für die Laufzeit eines Jahres geschlossen. Der Rabatt im Sozialtarif wird bis zum Gültigkeitsende des Dresden-Passes gewährt. Bei Verlängerung des Dresden-Passes besteht ein Anspruch auf eine Weiterführung des Abonnements und die Gewährung des Rabattes, soweit die Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes der DVB AG die durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bestätigte Verlängerungsmitteilung bis spätestens zum 20. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats vorlegen. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung für einen Dresden-Pass wird der Rabatt längstens bis zum Ende des laufenden Monats der Anspruchsberechtigung für den Dresden-Pass gewährt. Danach erfolgt auf Antragstellung des Kunden der Abschluss eines Abo-Neuvertrages zum ermäßigten bzw. Normaltarif mit der DVB AG.

4. Produkt 4er-Karte

Die Tickets mit Sozialtarif können in den Serviceeinrichtungen der DVB AG erworben werden.

5. Freiwilliger Mobilitätzuschuss der Landeshauptstadt Dresden zu den ermäßigten Fahrausweisen der DVB AG für Kinder, Schüler und Auszubildende

(1) Anspruchsberechtigung

Inhaberinnen und Inhaber eines Dresden-Passes mit einer gültigen Kundenkarte des VVO ohne vorrangigen Anspruch auf Leistungen der Schülerbeförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nach den geltenden Rechtsvorschriften können einen freiwilligen Zuschuss erhalten, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Rabattstufe je Ticket

| Produkte | Preisstufe | Tarifzone | Rabattstufe je Ticket |
|------------------|-------------------|--------------------------------------|--|
| Bar-Monatskarten | Preisstufe A1 | Tarifzone Dresden | 25 % Ermäßigung |
| Abo-Monatskarten | Preisstufe A1 | Tarifzone Dresden | 50 % Ermäßigung |
| Abo-Monatskarten | Preisstufe B | Tarifzone Dresden und benachbarte | 50 % Ermäßigung auf Dresdner Anteil |

Die Ermäßigung ist in den Fällen ausgeschlossen, wenn bereits eine Ermäßigung nach Abschnitt 1 Ziffer 1 gewährt wird.

(3) Antragstellung

Diese freiwilligen Mobilitätzuschüsse sind antragsgebunden. Der Antrag ist im jeweils zuständigen Sachgebiet des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden zu stellen. Die antragstellenden Personen sind verpflichtet, alle für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen im zuständigen Sachgebiet einzureichen. Dazu zählen insbesondere:

- Dresden-Pass
- Gültige Kundenkarte des VVO
- vorhandene Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheide über den Bezug/Nichtbezug von Leistungen der Bildung und Teilhabe nach dem SGB II, SGB XII, BKGG und/oder dem AsylbLG,
- Barmonatskarte, Abo-Monatskarte oder Abo-Vertrag,
- aktuelle Schulbescheinigung.

(4) Die gewährten Mobilitätzuschüsse werden unter Vorlage der erworbenen Fahrausweise oder der Kontoauszüge für die Abbuchung von Abo-Monatskarten erstattet und in der Regel auf die im Antrag angegebene Bankverbindung überwiesen.

Abschnitt 2: Mobiler Begleitservice der DVB AG

(1) Anspruchsberechtigung

Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Dresden-Passes, welche schwerbehindert im Sinne des § 152 Neuntes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB IX) und im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sind oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, können den mobilen Begleitdienst der DVB AG kostenfrei in Anspruch nehmen.

(2) Umfang

Der Umfang des in Anspruch genommenen Begleitservices richtet sich nach dem individuellen Bedarf der anspruchsberechtigten Personen. Eine Einschränkung erfolgt nicht.

(3) Inanspruchnahme

Unter Vorlage des Dresden-Passes und des gültigen Personalausweises bzw. des gültigen Schwerbehindertenausweises wird der mobile Begleitservice durch die DVB AG nach vorheriger Anmeldung erbracht.

(4) Verfahren

Die DVB AG erfassen statistisch die Dresden-Pass-Nummer der anspruchsberechtigten Personen, Geburtsdatum, Geschlecht, Nummer des Schwerbehindertenausweises sowie die Anzahl der in Anspruch genommenen Einsätze des mobilen Begleitservices als Grundlage für die Evaluierung.

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes, die Leistungen nach diesem Abschnitt in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, der DVB AG Auskunft über ihre Person entsprechend Absatz 4 zu erteilen, die zur Qualitätssicherung und zur statistischen Auswertung der Inanspruchnahme des mobilen Begleitservice nach diesem Abschnitt benötigt werden. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten gelten die jeweiligen Datenschutzbestimmungen.

Abschnitt 3: Kostenlose Mietrechtsberatung

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

(1) Anspruchsberechtigt sind Dresden-Pass-Inhabende, welche Mieterinnen und Mieter einer Wohnung sind und der Unterstützung in finanziellen mietrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit ihrer angemieteten bzw. anzumietenden Unterkunft bedürfen.

(2) Sollten mehrere Personen den Mietvertrag unterzeichnet haben, besteht der Anspruch nur einmal je Mietverhältnis und Jahr.

2. Art und Umfang der Leistungen

(1) Die Leistung wird als Sachleistung ausgereicht.

(2) Unter Vorlage des Dresden-Passes sowie der Abgabe der Unterschrift und Registrierung der Dresden-Pass-Nummer können Berechtigte bei den Leistungserbringenden einmalig pro Jahr antragsfrei folgende Dienstleistungen in Anspruch nehmen:

1. mündliche Kurzberatungen zu allen mietrechtlichen Fragen ihre Unterkunft betreffend, insbesondere zu Mieterhöhungsverlangen und Betriebskostenabrechnungen, und

2. kostenfreie Übernahme des hierfür notwendigen Schriftverkehrs mit der/dem Vermieter/-in.

(3) Die Aufwendungen der Leistungserbringenden werden höchstens im Umfang von bis zu 55,00 Euro pro Bedarfsfall (einmal pro Mietvertragsverhältnis) nach Rechnungslegung übernommen.

3. Leistungserbringende

(1) Erbringende der Leistungen nach Punkt 2 Absatz 2 können Personen, Vereine, Einrichtungen u. a. sein, sofern diese zur mietrechtlichen Beratung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz berechtigt sind und mit dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben.

(2) Die Kooperationsvereinbarung regelt unter der Maßgabe dieser Richtlinie das Verfahren für die Erbringung, Abrechnung und Erstattung der Aufwendungen nach Punkt 2 Abs. 2 sowie das Berichtswesen.

Abschnitt 4: Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigungen in Eishalle, Eisschnelllaufbahn, Hallenbad, Sauna, Freibad gemäß gültiger Sportstätten- und Bädergebührensatzung.

Abschnitt 5: Ermäßigung Schülerbeförderungskosten

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung für die Kosten der Schülerbeförderung gemäß gültiger Satzung Schülerbeförderungskostenerstattung der Landeshauptstadt Dresden.

Abschnitt 6: Kostenloser Ferienpass

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten auf Antrag einen kostenlosen Ferienpass nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Landeshauptstadt Dresden.

Abschnitt 7: Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes im Alter von 6 bis 18 Jahren können auf Antrag unter Vorlage ihres Dresden-Passes eine Förderung für die Teilnahme an bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung erhalten. Die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005, beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 7. Juli 2005, findet Anwendung.

Abschnitt 8: JugendKunstschule

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung unter Vorlage des Dresden-Passes gemäß gültigem Stadtratsbeschluss für die Einrichtung

- a) Schloss Albrechtsberg,
- b) Palitzschhof und
- c) Club Passage.

Abschnitt 9 Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung bzw. vollständigen Erlass der Jahres-Nutzungsgebühr in den Städtischen Bibliotheken. Die Ermäßigung bzw. dieser Erlass regelt sich nach der gültigen Benutzerordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden.

Abschnitt 10: Kulturelle Einrichtungen

| | |
|---|----------------------------------|
| Staatliche Kunstsammlungen Dresden: | |
| Gemäldegalerie Neue Meister und Skulpturensammlung | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Grünes Gewölbe und Münzkabinett | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Gemäldegalerie Alte Meister, Porzellansammlung, Mathematisch Physikalischer Salon | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Museum für Sächsische Volkskunst mit Puppentheatersammlung | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Kunstgewerbemuseum | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Museum für Völkerkunde Dresden | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Sonderausstellungen | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Naturhistorische Sammlungen Dresden Abteilung Senckenberg | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Deutsches Hygienemuseum Dresden | geltende Ermäßigungen des Hauses |

| | |
|---|---------------------------------------|
| Verkehrsmuseum Dresden | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Militärhistorisches Museum Dresden | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Museen der Stadt Dresden: | |
| Stadtmuseum Dresden mit nachgeordneten Einrichtungen: Museum zur Dresdner Frühromantik, Kraszewski-Museum, Carl-Maria-von-Weber-Museum, Städtische Galerie Dresden, Heimat- und Palitzschmuseum Prohlis | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Städtische Galerie Dresden | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Technische Sammlungen Dresden | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Kunsthaus Dresden | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Leonhardi-Museum | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Staatsschauspiel und Kleines Haus im Verbund des sächsischen Staatstheaters Theater im Hof, Probebühnen I und Astoria | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Theater Junge Generation | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Dresdner Philharmonie | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Staatsoperette Dresden | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Landesbibliothek (kostenpflichtige Veranstaltungen oder Ausstellungen) | 50 % Ermäßigung |
| Volkshochschule Dresden | bis zu 30 % - Ermäßigung |
| Zoologischer Garten | 50 % Ermäßigung |
| Rathausturm | 50 % Ermäßigung |
| Dresdner Parkeisenbahn | geltende Ermäßigungen der Einrichtung |
| Heinrich-Schütz-Konservatorium | 50 % Ermäßigung |
| Societätstheater | geltende Ermäßigungen des Hauses |

Dresden, 16. Dezember 2019

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister